



IN DER FASSUNG VOM 21. FEBRUAR 2002

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen

„Prinzenhaus zu Plön e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in der Kreisstadt Plön.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

VEREINSZWECK

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Förderern des Prinzenhauses zu Plön mit dem Zweck, das Prinzenhaus als einzigartiges Kulturdenkmal der Rokoko-Architektur ideell und materiell zu fördern und in das Bewusstsein vieler Plöner Bürger und auswärtiger Besucher zu tragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- durch den Aufbau und die Pflege einer ständigen Ausstellung zur Geschichte des Hauses und des Plöner Schlossgartens,
- durch regelmäßige Öffnung des Hauses für geführte Besichtigungen,
- durch die Förderung von Publikationen über das Prinzenhaus
- durch die Öffnung des Prinzenhauses für Vortragsveranstaltungen, Empfänge und Konzerte in Absprache mit dem Eigentümer und
- durch Einwerbung von Spenden und Sponsorengeldern.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

Der vom Verein verfolgte Zweck ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt diesen ausschließlich und unmittelbar.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Die Austrittserklärung ist vom Vereinsmitglied bis zum 30. Juni des Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt kann nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch einen Vorstandbeschluss, zu dem die Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder erforderlich ist. Gegen diesen ihm/ihr schriftlich zuzuleitenden Beschluss kann der/die Betroffene binnen Monatsfrist nach Zuleitung durch schriftliche Erklärung die Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge für Einzelpersonen und die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres fällig.

§ 6 GESCHÄFTSJAHR UND GESCHÄFTSORDNUNG

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt alsbald nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes und des Beirates,
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- die Genehmigung des Haushaltsplans,
- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Erteilung der Entlastung an den Vorstand,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen, die Wahl des/der Vorsitzenden und für Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitglieds ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentlich Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens Einzehntel der Stimmrechte verfügen, die Einberufung verlangen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in des Vereins zu unterzeichnen ist.

§ 9 STIMMRECHTE IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Juristische Personen haben für je 50 € ihres Mitgliedsbeitrages eine Stimme, die Zahl ihrer Stimmen ist jedoch auf 10 Stimmen begrenzt.

§ 10 DER VORSTAND

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus fünf Mitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in sowie
- einem/einer Beisitzer/in, der/die als geborenes Mitglied von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz entsandt wird.

Die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der die stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schatzmeisters/rin und des/der Schriftführers/rin erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Für die Wahl des/der Vorsitzenden ist die Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitgliederstimmen notwendig. Die anderen Mitglieder des Vorstandes sind mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen.

§ 11 VORSTAND NACH §26 BGB

Der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung, der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 12 BEIRAT

Zur Unterstützung bei der Durchführung seiner Aufgaben wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat, dem bis zu fünf sachkundige Personen, darunter ein/e Vertreter/in der unteren Denkmalschutzbehörde, angehören sollen.

§ 13 GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 14 AUFLÖSUNG

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich einzuladen.

§ 15 VERMÖGENSBINDUNG

Bei Auflösung des Verein oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für den Erhalt von Kulturdenkmälern in Plön zu verwenden hat.